

BRASILIEN

Verwaltungsvorschrift Nr. 12 vom 10. Mai 2016

(Instrução Normativa Nº 12, de 10 de maio de 2016)

Quelle:

<http://sistemasweb.agricultura.gov.br/sislegis/action/detalhaAto.do?method=abreLegislacaoFederal&chave=50674&tipoLegis=A>, aufgerufen am 29.11.2018

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Portugiesischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 03.12.2018)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, VIEHZUCHT UND VERSORUNG

SEKRETARIAT FÜR DEN SCHUTZ DER LANDWIRTSCHAFT

VERWALTUNGSVORSCHRIFT NR. 12 VOM 10. MAI 2016

...

Art. 1 Die Einfuhr und das Einbringen von Erde jeglichen Ursprungs, einschließlich Erde, die Vermehrungsmaterial anhaftet, als Ware eingeführt wird oder eine Verunreinigung von Sendungen darstellt, ist verboten.

§ 1. Im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift wird unter Erde ein natürlich vorkommendes Wachstumssubstrat, mit Ausnahme von Torf, der aus einer Mischung von Mineralien und organischem Material besteht, verstanden.

§ 2. Das in der Überschrift dieses Artikels genannt Verbot gilt nicht für Erde, die für Forschungs- oder Versuchszwecke bestimmt ist und deren Einfuhrgenehmigung auf Grundlage besonderer Rechtsvorschriften geprüft wird.

Art. 2 Einfuhren im Widerspruch zu dieser Verwaltungsvorschrift unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes 12.715 vom 17. September 2012 Art. 46 und alternativ dem Dekret Nr. 24.114 vom 12. April 1934.

Art. 3 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

KÁTIA ABREU

Amtsblatt: 11.05.2016, Abschnitt 1, Seite 18